

# Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung:

## A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst werden folgende Ziele verfolgt:

Die geltenden Vergütungssätze für Lehrtätigkeiten von nebenamtlich unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten bieten zunehmend wenig Anreiz, Beamtinnen und Beamte für die notwendigen Aufgaben zu gewinnen. Die Sätze wurden überwiegend seit dem Jahr 1993 nicht erhöht.

Durch Senatsbeschluss vom 16.12.2014 wurde die Vergütungshöhe für Prüfungstätigkeiten angepasst. Gleichzeitig hatte der Senat darum gebeten, einen Vorschlag für die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit zu erarbeiten. Ein Vorschlag lag bereits auf Arbeitsebene vor, wurde aber nur im Bereich der Referendarausbildung umgesetzt, da die restlichen Vergütungstatbestände nicht geeint werden konnten.

Mit der Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung wird zum einen eine redaktionelle Klarstellung vollzogen um zukünftig Auslegungsprobleme zu vermeiden. Zum anderen soll auf eine unverhältnismäßige Verlängerung der Probezeit bei Beamtinnen und Beamten, die während ihres letzten Jahres im Beamtenverhältnis auf Probe von einem anderen Dienstherrn in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen wechseln, zukünftig verzichtet werden.

Durch die Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen wird der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Gewährung einer Zulage für besondere polizeiliche Einsätze um den Personenkreis der Personenschützerinnen und Personenschützer erweitert.

Durch die Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung werden weitere Möglichkeiten geschaffen, um den beruflichen Aufstieg für besonders qualifizierte Beamtinnen und Beamte zu ermöglichen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern wird der Zugang zum Polizeiberuf ermöglicht.

## B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Vergütungssätze werden in allen Bereichen, mit Ausnahme der Referendarausbildung, um 30 v.H. erhöht. Die Tatbestände, für die eine Vergütung zu gewähren ist, werden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

### Zu Artikel 2

#### Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Gem. § 13 Absatz 1 Bremisches Beamtengesetz umfasst eine Laufbahn alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Insoweit konnte die bisherige Formulierung "(...), die nach Art und Schwierigkeit der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind, (...)"dahingehend ausgelegt werden, dass selbst

bei einer Einstellung im zweiten Einstiegsamt einer Laufbahn, Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach ihrer Schwierigkeit einem Amt unterhalb des zweiten Einstiegsamtes entsprechen, auf die Probezeit angerechnet werden können. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeiten, die auf die Probezeit angerechnet werden können, bei einer Einstellung ab dem zweiten Einstiegsamt nach ihrer Schwierigkeit mindestens auch diesem Einstiegsamt entsprechen müssen.

#### **Zu Nummer 2:**

Die bisherige Regelung des § 6 Absatz 5 Satz 3 BremLVO hat zur Folge, dass die Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des letzten Jahres ihrer Probezeit von einem anderen Dienstherrn in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen wechselten, noch mindestens ein Jahr Probezeit in Bremen ableisten mussten. In diesen Fällen war bisher die Probezeit in jedem Fall entsprechend zu verlängern. In den Fällen, in denen nur noch wenige Monate Probezeit beim abgehenden Dienstherrn abzuleisten gewesen wären, erscheint die regelhafte Verlängerung unverhältnismäßig. Auch mit der nun angestrebten Regelung steht es dem aufnehmenden Dienstherrn frei, in Einzelfällen die Probezeit zu verlängern, sollte die Bewährung zum Ende der Probezeit nicht festgestellt werden können. Die Mindestprobezeit nach § 19 Absatz 2 Satz 2 BremBG bleibt unberührt.

#### **Zu Nummer 3:**

Folgeänderung zu Nummer 2.

### **Zu Artikel 3**

#### **Zu Nummer 1:**

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BremEZuV stellt eine redaktionelle Klarstellung hinsichtlich des Mindestumfangs zum Einsatz im Polizeivollzugsdienst dar.

#### **Zu Nummer 2:**

Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler erhielten bislang eine Erschwerniszulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich. Aufgrund des gewährten Betrages bestand grundsätzlich die Möglichkeit, diesen Personenkreis über Gehaltsabrechnungen zu identifizieren. Mit der Einbeziehung der Verdeckten Ermittlerinnen und Verdeckten Ermittler in die Nummer 1 des § 13 Abs. 1 wird dieser Gefahr entgegengewirkt. Die damit erforderliche Erhöhung der Erschwerniszulage um 40 Euro pro Monat auf einen Betrag von 300,00 Euro monatlich ist aufgrund der Belastungen, die dieser Personenkreis ausgesetzt ist, auch gerechtfertigt.

Durch die neugefasste Nummer 2 des § 13 Abs. 1 werden nunmehr auch die Personenschützerinnen und Personenschützer anspruchsberechtigt.

Der Personenschutz ist durch eine hohe Gefährdung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geprägt. Es gilt, hochgradig gefährdete Personen zu sichern. Dabei sind die Beamtinnen und Beamten stets der Gefahr des Übergriffs durch gewaltbereite und gegebenenfalls bewaffnete Täterinnen oder Täter und somit einer hohen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Personenschützerinnen und Personenschützer werden einem äußerst anspruchsvollen Ausbildungsverfahren unterzogen und müssen stets Weiterbildungen wahrnehmen. Die Dienstpläne der Personenschützerinnen und Personenschützer haben sich nach den zeitlichen Vorgaben der jeweiligen Schutzperson zu richten, so dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten keine weitergehende Planung in der Dienstzeitgestaltung vornehmen können. Vielmehr müssen sie flexibel einsetzbar sein. Die Einsatzdauer ist in der Regel unbestimmt.

In der Höhe orientiert sich die neu geschaffene Erschwerniszulage an der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Zivilen Einsatz- oder Streifendienst, da die Belastungen hinsichtlich der zeitlichen Flexibilität und des Gefahrenpotentials vergleichbar sind.

Der neu angefügte Absatz 3 hat aufgrund der derzeitigen Organisationsstruktur bei der Polizei Bremen nur deklaratorischen Charakter. Bei der Polizei Bremen nehmen Personenschützerinnen und Personenschützer weder Aufgaben des Mobilien Einsatzkommandos noch des Sondereinsatzkommandos wahr, da die Personengruppen unterschiedlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen. Gleichwohl zeigen Organisationsstrukturen bei den Polizeien in Bayern oder Rheinland-Pfalz, dass eine organisatorische Anbindung an Sondereinsatzkommandos zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann.

## **Zu Artikel 4**

### **Zu Nummer 1:**

Mit der Abkürzung der geforderten hauptberuflichen Tätigkeit wird der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber für einen Seiteneinstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erweitert, bisher im Einzelfall erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Absatz 2 werden weitgehend entbehrlich. Mit der Änderung wird das Laufbahnrecht des Polizeivollzugsdienstes auch an die Anforderungen im allgemeinen Laufbahnrecht angepasst.

### **Zu Nummer 2:**

Mit den Regelungen werde neue Zugangsmöglichkeiten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Fachrichtung Polizeivollzugsdienst eröffnet. Durch den neuen § 11a wird Beamtinnen und Beamten, denen bereits Aufgaben in einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes übertragen sind und die über eine hohe Fachlichkeit verfügen und sich in der bisherigen Tätigkeit überdurchschnittlich bewährt haben, der Zugang zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 ermöglicht. Die Regelung ist als Ausnahme von den allgemeinen Regelungen für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt in den §§ 10 und 11 ausgestaltet. Die Regelung zielt deshalb ausdrücklich auf besonders qualifizierte und langjährig bewährte Beamtinnen und Beamte ab und soll grundsätzlich die Beförderung lediglich auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 eröffnen. Ämter oberhalb dieser Besoldungsgruppe sollen regelmäßig Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben, die den Zugang nach §§ 10 und 11 oder nach der neuen Regelung in § 11b erworben haben. Die Entscheidung ist jeweils für die einzelnen Ämter durch die Festlegung der Anforderungen in der Stellenausschreibung zu treffen.

§ 11b eröffnet den direkten Zugang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das zweite Einstiegsamt. Nach § 11b Absatz 1 und 2 kann unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe als Polizei- oder Kriminalrätin oder -rat eingestellt werden, wer ein geeignetes Studium und einen Vorbereitungsdienst absolviert hat. Dies sind in der Regel Personen mit abgeschlossener juristischer Ausbildung und der Befähigung zum Richteramt, diese Alternative ist deshalb auch ausdrücklich in der Vorschrift genannt. Aber auch andere geeignete Studiengänge wären für den Zugang geeignet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich einen geeigneten Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben. Die polizeifachliche Einführung in die Aufgaben erfolgt während der Probezeit im Umfang von mindestens zwölf Monaten. Außerdem haben die Beamtinnen und Beamten an einer polizeispezifischen Qualifizierung nach § 29 oder § 31 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei teilzunehmen. Die Entscheidung, welche Form der Qualifizierung durchzuführen ist, ist am Maßstab einer sachgerechten Qualifizierung für die vorgesehene Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall zu treffen.

Bewerberinnen und Bewerber mit geeignetem Studium, aber ohne abgeschlossenen Vorbereitungsdienst können als Polizei- oder Kriminalratsanwärterin oder -anwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden und leisten ihren Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung von § 11. Im Gegensatz zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 muss dieser Bewerberkreis zusätzlich eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens zwei Jahren nachweisen und über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Verwendung im Polizeidienst besonders förderlich sind. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums an der Deutschen Hochschule der Polizei gilt als Laufbahnprüfung. Die Laufbahnbefähigung wird danach vom Senator für Inneres festgestellt.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.